

Hochschulstrasse 17  
3001 Bern  
Telefon +41 31 635 48 08  
Fax +41 31 635 48 15  
obergericht-straf.bern@justice.be.ch  
www.justice.be.ch/obergericht

## **Urteil**

---

SK 16 231

Bern, 6. Februar 2017

Besetzung

Oberrichter Aebi (Präsident i.V.), Oberrichter Schmid, Oberrichte-  
rin Bratschi  
Gerichtsschreiberin Eggli

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_

Beschuldigter

gegen

**Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern**, Maulbeerstras-  
se 10, Postfach 6250, 3001 Bern

Berufungsführerin

Gegenstand

Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Oberland (Ein-  
zelgericht) vom 4. März 2016 (PEN 16 6)



## Erwägungen:

### I. Formelles

#### 1. Erstinstanzliches Urteil

Das Regionalgericht Oberland hat mit Urteil vom 4. März 2016 Folgendes erkannt (pag. 65 ff.):

I.

**A. \_\_\_\_\_ wird freigesprochen:**

von der Anschuldigung der groben Verkehrsregelverletzung, angeblich begangen am 16.09.2015 auf der Autobahn A6 Süd, Thun, Einfahrt Thun-Süd

**unter** Ausrichtung einer **Entschädigung** von CHF 200.00 und **unter** Ausscheidung von **Verfahrenskosten** von CHF 1'250.00 zu Lasten des Kantons Bern.

Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Gebühr um CHF 500.00. Die **reduzierten Verfahrenskosten** betragen damit **CHF 750.00**.

II.

**A. \_\_\_\_\_ wird jedoch schuldig erklärt:**

Der einfachen Verkehrsregelverletzung, begangen am 16.09.2015 auf der Autobahn A6 Süd, Thun, Einfahrt Thun-Süd durch Wenden des Personenwagens in der Autobahnzufahrt und Verlassens derselben in entgegengesetzter Fahrtrichtung

und in Anwendung der Artikel

47, 106 StGB

27 Abs. 1, 90 Abs. 1 SVG

74 Abs. 2 + 8 SSV

17 Abs. 4 VRV

426 StPO

**verurteilt:**

1. Zu einer **Übertretungsbusse** von **CHF 300.00**. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 3 Tage festgesetzt.

2. Zu den verbleibenden Verfahrenskosten von CHF 270.00.

Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Gebühr um CHF 100.00. Die **reduzierten Verfahrenskosten** betragen damit **CHF 170.00**.

**Weiter wird verfügt:**

Die Entschädigung gemäss Ziffer I hiervoor wird an die Übertretungsbusse angerechnet.

#### 2. Berufung

Gegen dieses Urteil meldete die zuständige Staatsanwältin form- und fristgerecht Berufung an (pag. 70). In ihrer Berufungserklärung verlangte die Generalstaatsanwaltschaft, der Beschuldigte sei der mehrfachen groben Verkehrsregelverletzung

schuldig zu sprechen (pag. 107 f.). Sowohl die Generalstaatsanwaltschaft als auch der Beschuldigte erklärten sich mit der Durchführung des schriftlichen Verfahrens einverstanden (pag. 114 f.). Beide Parteien reichten daraufhin ihre Rechtsschriften ein (pag. 129 ff. und pag. 137 ff.).

### 3. Anträge der Parteien

Die **Generalstaatsanwaltschaft** stellte und begründete in ihrer Berufungsbegründung folgende Anträge (pag. 130):

A. \_\_\_\_\_ sei

1. schuldig zu sprechen der mehrfachen groben Verkehrsregelverletzung, begangen am 16. September 2015 auf der Autobahn A6 Süd, Thun, Einfahrt Thun-Süd, durch Wenden des Fahrzeugs in der Autobahnzufahrt und Verlassens derselben in entgegengesetzter Fahrtrichtung.
2. zu verurteilen zu
  - 2.1 einer Geldstrafe von 28 Tagessätzen von Fr. 140.00, ausmachend total Fr. 3'920.00. Der Vollzug der Geldstrafe sei aufzuschieben mit einer Probezeit von zwei Jahren.
  - 2.2 einer Busse von Fr. 980.00 (unbedingt). Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhaftem Nichtbezahlen sei auf sieben Tage festzusetzen.
  - 2.3 der Bezahlung der erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten (inkl. einer Gebühr von CHF 500.00 der Staatsanwaltschaft gemäss Art. 21 VKD).

Der **Beschuldigte** seinerseits beantragte sinngemäss die Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils.

### 4. Oberinstanzliche Beweisergänzungen

Der Verfahrensleiter holte von Amtes wegen einen aktuellen Strafregisterauszug (pag. 123), einen aktuellen ADMAS-Auszug (pag. 121) sowie eine aktuelle Erhebung der wirtschaftlichen Verhältnisse (pag. 125 f.) ein.

### 5. Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer

Aufgrund der vollumfänglichen Berufung durch die Generalstaatsanwaltschaft hat die Kammer das gesamte erstinstanzliche Urteil zu überprüfen. Sie verfügt dabei über volle Kognition (Art. 398 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007, StPO; SR 312.0). Das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO kommt vorliegend wegen der staatsanwaltschaftlichen Berufung nicht zur Anwendung.

## **II. Sachverhalt und Beweiswürdigung**

Die Vorinstanz fasste die vorhandenen Unterlagen (Polizeirapport pag. 79 f.; schriftliche und mündliche Eingaben des Beschuldigten pag. 80 ff. sowie pag. 86) und die Zeugenaussage des Polizisten B. \_\_\_\_\_ (pag. 84 f.) korrekt zusammen. Die Kammer verweist auf die diesbezüglichen Erwägungen im erstinstanzlichen Motiv.

Bereits vor erster Instanz war zudem auch der Sachverhalt mehrheitlich unbestritten. Es gilt folgender Sachverhalt – von der Generalstaatsanwaltschaft in ihrer Berufungsbegründung korrekt zusammengefasst (pag. 130) – als erwiesen:

«Um einem Verkehrsstau auf der Autobahn A6 zu entgehen, vollzog der Beschuldigte am 16. September 2015, ca. um 12.05, auf der Autobahneinfahrt Thun-Süd, Richtung Bern, ein Wendemanöver. Konkret wendete er sein Fahrzeug auf dem Zufahrtsstreifen zur Autobahn und verliess die Autobahnezufahrt in entgegengesetzter Fahrtrichtung, welche durch Richtungspfeile auf der Fahrbahn vorgegeben war. Er fuhr alsdann – von der falschen Fahrtrichtung herkommend – in den Kreisverkehr und setzte schliesslich seine Fahrt in korrekter Fahrtrichtung nach Allmendingen fort. Dieser Vorgang konnte durch eine Polizeipatrouille in einem zivilen Dienstwagen beobachtet werden. Die Polizei folgte dem Beschuldigten und hielt ihn in der Folge an. Während des Manövers hatte für andere Strassenverkehrsteilnehmer keine konkrete Gefährdung bestanden. Unklar blieb, mit welcher genauen Geschwindigkeit der Beschuldigte gefahren war und auf welcher Höhe (Abweichung von 5 - 10 Metern) er gewendet hatte.»

Bestritten und nachfolgend zu prüfen ist, wie dieses Manöver rechtlich zu würdigen ist.

## **III. Rechtliche Würdigung**

### **6. Tatbestände**

Die Vorinstanz führte die massgebenden gesetzlichen Bestimmungen korrekt auf (pag. 88 f.). Es ist unbestritten, dass der Beschuldigte mit seinem Verhalten die im Sinne von Art. 90 SVG «wichtigen» Verkehrsregeln gemäss Art. 27 Abs. SVG (Beachten der Signale, Markierungen und Weisungen), Art. 74 Abs. 2 SVV (Verzweigungen dürfen nur in Richtung der auf dem Fahrstreifen angebrachten Einspurpfeile befahren werden), Art. 74 Abs. 4 SVV (Fahrtrichtung in Richtung der Pfeile), Art. 36 Abs. 4 SVG (Einspuren, Vortritt) und Art. 17 Abs. 4 VRV (Wegfahren, Rückwärtsfahren, Wenden) verletzt hat.

Umstritten ist jedoch, ob es sich dabei um eine einfache (Art. 90 Abs. 1 SVG) oder grobe (Art. 90 Abs. 2 SVG) Verkehrsregelverletzung handelt.

### **7. Verletzung der Verkehrsregeln – einfache oder grobe Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Abs. 1 oder 2 SVG)?**

Für die theoretischen Ausführungen zum Tatbestand der groben Verkehrsregelverletzung kann auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 89 f.). Unbestritten ist, dass aufgrund des Manövers des Beschuldigten zu keinem Zeitpunkt eine konkrete Gefährdung für andere Verkehrsteilnehmer bestand. Fraglich

ist hingegen, ob in objektiver Hinsicht eine erhöhte abstrakte Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer vorlag und dem Beschuldigten in subjektiver Hinsicht ein rücksichtsloses oder sonst wie schwerwiegend verkehrswidriges Verhalten vorzuwerfen ist.

## 7.1 Zum objektiven Tatbestand von Art. 90 Abs. 2 SVG

Die **Vorinstanz** vertritt die Auffassung, es sei lediglich von einer normalen abstrakten Gefährdung auszugehen, weshalb der objektive Tatbestand von Art. 90 Abs. 2 SVG bezüglich der Verwirklichung einer erhöhten abstrakten Gefährdung nicht erfüllt sei. Sie erwog unter anderem, dass aufgrund des freien Sichtfeldes auf den Autobahnzubringer (und damit auf den Stau auf demselben) sichergestellt gewesen sei, dass zum fraglichen Zeitpunkt kein Verkehrsteilnehmer in die Autobahneinfahrt eingebogen wäre, welche der Beschuldigte in die entgegengesetzte Fahrtrichtung benutzt habe. Sie stützte sich für diese Erkenntnis insbesondere auf die vom Beschuldigten eingereichten Fotos. Unabhängig vom genauen Ort des Wendemanövers (zwischen den Angaben des Beschuldigten und des Polizisten B. \_\_\_\_\_ gebe es eine Differenz von ca. 5 bis 10 Metern) habe das Zurückfahren auf der Einfahrt nur wenige Sekunden gedauert. Dies gelte selbst dann, wenn der Beschuldigte diese Distanz im Schrittempo zurückgelegt habe. Der Zeitraum einer allfälligen Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmern sei vorliegend also nur kurz gewesen. Die Vorinstanz ging weiter davon aus, dass das Unfall- bzw. Gefährdungsrisiko durch die geringe Geschwindigkeit des Beschuldigten noch weiter verringert worden sei. Zudem sei beim Befahren des Kreisels ebenfalls keine hohe Geschwindigkeit möglich. Ein wegen des Kreisels langsam fahrender Automobilist, der trotz des stehenden Verkehrs auf die Autobahn auffahren möchte, schaue dorthin, wohin er fahren wolle und würde den langsam entgegenkommenden Falschfahrer frühzeitig erkennen und nicht überrascht werden. Zusammenfassend kam die Vorinstanz zum Schluss, dass unter Berücksichtigung der guten und übersichtlichen Sichtverhältnisse vor Ort und des Verhaltens des Beschuldigten, insbesondere des Beobachtens der Situation vor Einleitung des Manövers und der geringen Geschwindigkeit, von keiner erhöhten abstrakten Gefährdung auszugehen sei. Sie erachtete gestützt darauf den objektiven Tatbestand von Art. 90 Abs. 2 SVG als nicht erfüllt (pag. 91 ff.).

Die **Generalstaatsanwaltschaft** führte in ihrer Berufungsbegründung aus, es könne keinesfalls von einem «freien Sichtfeld» auf die Autobahnzufahrt für Verkehrsteilnehmer, die den Kreisverkehr benutzt hätten, ausgegangen werden. Ein realistischer Eindruck als auf den vom Beschuldigten eingereichten Bildern ergebe sich aus Google Street View. So sei damit zu rechnen gewesen, dass Verkehrsteilnehmer auch von der Weststrasse aus Richtung Thun – nicht über die Autobahnbrücke und folglich ohne Kenntnis der Verkehrslage – auf den Kreisverkehr zufahren würden. Diese wären mit Tempo 50 auf den Kreisel zugefahren. Wegen des unversperrten Blickes nach links hätten sie das Tempo nicht gedrosselt, sondern, um sich in den Autobahnverkehr einzufügen, eher beschleunigt. Weder die Verkehrslage noch der Falschfahrer wären für diese aufgrund des versperrten Sichtfeldes nach rechts auf die Autobahnzufahrt ersichtlich gewesen. Die Sicht vor und im Kreisel auf die Autobahnzufahrt werde durch Leitplanken, die Strassenführung so-

wie durch das abfallende Strassenniveau behindert. Zwar müssten die Verkehrsteilnehmer mit stehenden Fahrzeugen auf der Autobahn rechnen, nicht aber mit einem entgegenkommenden Fahrzeug. Ein Kreuzen wäre unmöglich gewesen. Bei einer Frontalsituation wären die Fahrzeuge aus dem Kreisel kommend mit einer Geschwindigkeit von über 50 km/h mit dem Wagen des Beschuldigten zusammengestossen. Das geringe Tempo des Beschuldigten sowie die zurückgelegte Strecke von immerhin ca. 50 Metern lasse das Gefahrenpotential nicht als tiefer erscheinen (pag. 131 ff.).

Der **Beschuldigte** bestreitet in seiner oberinstanzlich eingereichten Stellungnahme (pag. 139 ff.) insbesondere, dass die Sicht für die in den Kreisel einfahrenden Verkehrsteilnehmer eingeschränkt gewesen sei. Der Richter habe die Situation denn auch nicht nur anhand der eingereichten Fotos, sondern auch mittels Google Street View beurteilt. Zudem sei es aufgrund des Staus bzw. stockenden Verkehrs schlicht unmöglich gewesen, dass ein Fahrzeug mit 50 km/h frontal auf ihn hätte zufahren können. Auch die von ihm zurückgelegte Distanz werde in der Berufungsbegründung verfälscht wiedergegeben. Es seien angesichts seiner eigenen Angaben sowie derjenigen des Polizisten weniger als 25 Meter gewesen.

Die **Kammer** kommt nach Würdigung der konkreten Situation – insbesondere gestützt auf Google Street View – in Abweichung zur Vorinstanz zum Schluss, dass vorliegend der objektive Tatbestand von Art. 90 Abs. 2 SVG erfüllt ist. So ist die örtliche Situation nicht derart übersichtlich, wie dies die Vorinstanz in ihrem Motiv erwog (es gibt Bäume, einen erhöhten Kreisel, viele Ein- und Ausfahrten bzw. Fahrspuren etc.). Ein Lenker, welcher von Allmendingen her kommt und auf die Autobahn auffährt, konzentriert sich im Kreisel zudem auf die Einfahrt aus Richtung Thun und nicht auf die Kreisel-Ausfahrt, die er selber befahren will. Aus dieser Richtung muss er keinerlei Gefahr erwarten. Es kann mithin nicht gesagt werden, ein via Kreisel auf die Autobahn Richtung Bern fahrender Verkehrsteilnehmer würde den entgegenkommenden Falschfahrer frühzeitig erkennen und deshalb von diesem nicht überrascht werden. Ferner kann der Vorinstanz auch insoweit nicht gefolgt werden, als dass diese feststellte, jeder Autofahrer sehe den Stau auf der Autobahn bereits beim Überqueren der Brücke und fahre deshalb nicht auf die Autobahn auf. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass ein Lenker sich auf die Strasse vor sich konzentriert und deshalb den Stau gar nicht wahrnimmt. Aus diesen Gründen bestand vorliegend durchaus die konkrete Möglichkeit, dass dem Beschuldigten nach seinem Wendemanöver ein Fahrzeug hätte entgegen kommen können, welches ihn dann erst zu spät wahrgenommen hätte. Bereits deshalb ist das Herbeiführen einer abstrakt erhöhten Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer durch den Beschuldigten zu bejahen.

Hinzu kommt, dass – wie von der Generalstaatsanwaltschaft zutreffend eingewendet wird – auch Fahrzeuge aus Fahrtrichtung Thun auf der vom Beschuldigten befahrenen Fahrspur auf die Autobahn hätten auffahren können. Zwar präsentiert sich einem von Thun herkommenden Verkehrsteilnehmer grundsätzlich eine andere (entsprechend signalisierte) Verkehrsführung, indem nämlich die rechte Fahrspur der Weststrasse direkt zur Autobahnauffahrt Richtung Bern und die linke Spur durch den Kreisel hindurch zur Autobahnauffahrt Richtung Interlaken führt. Will ein

Verkehrsteilnehmer in Richtung Bern auf die Autobahn fahren, benützt er in der Regel die rechte Spur, welche direkt auf die Autobahn führt. Trotzdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Verkehrsteilnehmer von Thun herkommend erst via Kreisel auf die Autobahnzufahrt Richtung Bern auffährt. Sei es, weil er ortsunkundig oder unaufmerksam ist, sei es, weil er einen (gemäss dem Beschuldigten damals vorhandenen) Stau auf der Autobahnzufahrt umgehen und sich weiter vorne einreihen will. Zudem fährt ein aus dieser Richtung kommender Fahrzeuglenker unter Umständen deutlich schneller in den Kreisel und die Autobahnzufahrt, die der Beschuldigte in entgegengesetzter Richtung befuhr, ein, als dies ein Fahrzeuglenker aus Richtung Allmendingen tut. Auch unter diesem Aspekt ist eine erhöhte abstrakte Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer durch das Verhalten des Beschuldigten zweifellos zu bejahen.

## **7.2 Zum subjektiven Tatbestand von Art. 90 Abs. 2 SVG**

Für den subjektiven Tatbestand von Art. 90 Abs. 2 SVG kann vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft verwiesen werden (pag. 132 f.):

«Die Vorinstanz ist weiter der Meinung, dass (auch) der subjektive Tatbestand hinsichtlich einer groben Verkehrsregelverletzung zu verneinen sei. Sie begründete dies damit, dass der Beschuldigte detailliert beschrieben habe, welche beruflichen und privaten Konsequenzen ein Eintrag im Strafregister wegen grober Verkehrsregelverletzung für ihn haben würde. Als Nutzfahrzeugverkäufer sei er beruflich auf das Auto angewiesen, eine dahingehende Verurteilung würde bedeuten, dass er seine Stelle verlieren und darüber hinaus sein Privatleben zerstören würde. Aufgrund dieser "reflektierten Gedanken" des Beschuldigten erscheine es nicht angemessen, diesem rücksichtsloses oder sonst wie schwerwiegend verkehrswidriges Verhalten vorzuwerfen.

Auch diesen Ausführungen kann nicht gefolgt werden. Zunächst einmal gibt es keine Hinweise, wonach der Beschuldigte sich diese "reflektierten Gedanken" tatsächlich bereits vor der Tat gemacht hat. Im Gegenteil, hätten ihn derlei Überlegungen angesichts der für ihn auf dem Spiele stehenden Konsequenzen klar zum Schluss führen müssen, von seinem waghalsigen Manöver abzusehen. Die Vorinstanz hat denn auch unmissverständlich erwogen, dass der Beschuldigte mit Wissen und Willen eine (vermeintlich) einfache Verkehrsregelverletzung begangen habe.

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung beruht unbewusste Fahrlässigkeit bei Verkehrsregelverletzungen oftmals darauf, dass der Handelnde während einer gewissen Zeitspanne die Situation und seine Fähigkeiten falsch einschätzt. Dass der fehlbare Verkehrsteilnehmer die erhöhte Gefahr oder die aufgrund der Umstände gebotene Verhaltensalternative nicht bedenkt, ist typisch für die unbewusste Fahrlässigkeit und schliesst den Schuldvorwurf rücksichtslosen Verhaltens und damit grober Fahrlässigkeit nicht von vorneherein aus (Urteil 6B\_13/2008 vom 14. Mai 2008 E. 4.1 mit Verweis auf BGE 123 IV 88 E. 4c).

Der Beschuldigte hat sein Wendemanöver und das Zurückfahren in verbotener Fahrtrichtung aus einem nichtigen Grund vollzogen: weil er einen beruflichen Termin wahrzunehmen hatte. Auf (Zufahrts-)Strassen ohne Gegenverkehr müssen Automobilisten auf Sicht anhalten können. Der Beschuldigte hat mit seiner verkehrswidrigen Fahrweise in Kauf genommen, dass ein korrekt entgegenkommender Automobilist überraschend innerhalb einer kürzeren als der Sichtstrecke hätte anhalten müssen. Er hat damit eine erhöht abstrakte Gefahr einer (Frontal-)Kollision geschaffen. Somit ist auch der subjektive Tatbestand von Art. 90 Abs. 2 SVG erfüllt.»

Gestützt auf diese Erwägungen erachtet die Kammer auch den subjektiven Tatbestand von Art. 90 Abs. 2 SVG als erfüllt.

### **7.3 Fazit**

Der Beschuldigte erfüllte mit seinem Fahrmanöver sowohl den objektiven als auch den subjektiven Tatbestand von Art. 90 Abs. 2 SVG. Er ist somit der groben Verkehrsregelverletzung, begangen am 16. September 2015 in Thun, Autobahnzufahrt / Kreisel Thun-Süd, durch Wenden des Fahrzeugs und Zurückfahren der Autobahnzufahrt in entgegengesetzter Fahrtrichtung, schuldig zu erklären.

Die Generalstaatsanwaltschaft beantragt die Verurteilung des Beschuldigten wegen Mehrfachbegehung. Dem kann nicht gefolgt werden. Im materiell-strafrechtlichen Sinn liegt, wenn sich das strafrechtlich relevante Verhalten in einem Willensentschluss und einem einzelnen Ausführungsakt erschöpft, nur eine Handlung vor (BSK StGB-ACKERMANN, N. 24 zu Art. 49 StGB). Vorliegend wollte der Beschuldigte die Autobahnzufahrt verlassen. Zu diesem Zweck wendete er sein Fahrzeug und fuhr die Autobahnzufahrt in entgegengesetzter Fahrtrichtung hoch. Dieser Handlung liegt ein Willensentschluss zu Grunde, der sich in einem einzelnen Ausführungsakt manifestierte. Folglich kann nicht von einer Mehrfachbegehung gesprochen werden.

## **IV. Strafzumessung**

Gemäss Art. 90 Abs. 2 SVG wird eine grobe Verkehrsregelverletzung mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Gemäss Art. 42 Abs. 4 StGB kann eine bedingte Geldstrafe mit einer unbedingten Geldstrafe oder einer Busse nach Art. 106 StGB verbunden werden.

Die Generalstaatsanwaltschaft beantragt vorliegend eine Strafe von 35 Strafeinheiten. Dies scheint der Kammer – auch mit Blick auf die Richtlinien für die Strafzumessung des Verbands Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VBRS-Richtlinien) – als zu hoch. Ein Strafmass von 35 Strafeinheiten ist in den Richtlinien für das Befahren der Gegenfahrbahn auf Autobahnen und Autostrassen, also für eigentliche Geisterfahrer, vorgesehen. Vorliegend wendete der Beschuldigte sein Fahrzeug noch auf der Autobahnzufahrt, die von ihm in verbotener Fahrtrichtung zurückgelegte Strecke betrug weniger als 50 Meter. Im Vergleich zum Referenzsachverhalt eines Geisterfahrers wiegt das Verschulden deutlich geringer und ist in etwa vergleichbar mit demjenigen bei einer gemäss Art. 90 Abs. 2 SVG zu ahndenden Geschwindigkeitsüberschreitung. Die Kammer erachtet daher eine Strafe von 25 Strafeinheiten als angemessen.

Von diesen 25 Strafeinheiten fallen 20 Tagessätze auf die Geldstrafe. Der Beschuldigte erzielt ein monatliches Nettoeinkommen von CHF 6'000.00 (pag. 126). Unter Berücksichtigung eines Pauschalabzugs von 30% resultiert eine Tagessatzhöhe von CHF 140.00. Diese Strafe ist angesichts der Tatsache, dass sich der Beschuldigte noch nie etwas hat zu Schulden kommen lassen, bedingt auszusprechen (Art. 42 Abs. 1 StGB). Die Probezeit ist auf zwei Jahre festzusetzen (Art. 44 Abs. 1 StGB). Zusätzlich zur bedingten Geldstrafe ist eine Verbindungsbusse von

CHF 700.00 auszusprechen, welche bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise in eine Freiheitsstrafe von fünf Tagen umgewandelt wird.

## **V. Kosten und Entschädigung**

Die beschuldigte Person trägt die erstinstanzlichen Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO haben die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens zu tragen.

Der Beschuldigte unterliegt im oberinstanzlichen Verfahren und wird wegen grober Verkehrsregelverletzung verurteilt. Folglich hat er sowohl die erstinstanzlichen Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 1'520.00, als auch die oberinstanzlichen Verfahrenskosten, ausmachend CHF 800.00, zu tragen.

Zufolge seiner Verurteilung ist dem Beschuldigten keine Entschädigung auszurichten.

## VI. Dispositiv

### Die 2. Strafkammer erkennt:

#### I.

#### A. \_\_\_\_\_ wird schuldig erklärt:

der **groben Verkehrsregelverletzung**, begangen am 16. September 2015 auf der Autobahn A6 Süd, Thun, Einfahrt Thun-Süd durch Wenden des Personenwagens in der Autobahnzufahrt und Verlassens derselben in entgegengesetzter Fahrtrichtung

und in Anwendung der Artikel

34, 42 Abs. 1, 44 Abs. 1, 47, 106 StGB

27 Abs. 1, 90 Abs. 2 SVG

74 Abs. 2 und 8 SSV

17 Abs. 4 VRV

426 und 428 StPO

#### verurteilt:

1. Zu einer **Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu CHF 140.00**, ausmachend **CHF 2'800.00**. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben, die Probezeit beträgt 2 Jahre.
2. Zu eine **Verbindungsbusse von CHF 700.00** (Ersatzfreiheitsstrafe 5 Tage).
3. Zu den **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** in der Höhe von **CHF 1'520.00**.
4. Zu den **oberinstanzlichen Verfahrenskosten**, bestimmt auf **CHF 800.00**.

#### Zu eröffnen:

- dem Beschuldigten
- der Generalstaatsanwaltschaft/Berufungsführerin

#### Mitzuteilen:

- der Vorinstanz
- der Koordinationsstelle Strafregister (nur Dispositiv)
- dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (nur Dispositiv)

Bern, 6. Februar 2017

Im Namen der 2. Strafkammer

Der Präsident i.V.:

Oberrichter Aebi

Die Gerichtsschreiberin:

Eggli

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.